



Entsorgungs-Betriebe  
der Stadt Ulm  
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	23.10.2013		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 27.11.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.12.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 400/13

---

Betreff: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: Satzungsentwurf (Anlage 1)  
Synopsis (Anlage 2)

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend dem beiliegenden Entwurf (dazu Anlage 1).

Michael Potthast  
Betriebsleiter

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,RPA,ZD	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **1. Vorhergehende Beschlüsse**

In der Sitzung des Betriebsausschusses Entsorgung vom 28.11.2012 (GD 389/12) wurde über eine mögliche Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes wegen der Einhaltung des Arbeitsschutzes berichtet. Der Betriebsausschuss hatte in dieser Sitzung die Entsorgungsbetriebe beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung bis zur Frühjahrssitzung 2013 vorzulegen.

Mit der Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollte einerseits die Umstellung des Müllabfuhrsystems von den bisherigen kleinen 35-Liter-Behältern (Rundgefäße) auf Müllgroßbehälter mit Rädern der Normreihe DIN EN 840 umgesetzt werden (Einhaltung der Lastenhandhabungsverordnung). Da das Abfuhrsystem zusammen mit dem zugehörigen Gebührensystem eine zentrale Stellung in der Abfallwirtschaft der Stadt hat, wurde andererseits auch die Frage nach einer zeitgemäßen neuen Gebührenstruktur und somit gerechteren Gebührenbelastung des zur Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgung verpflichteten einzelnen Benutzers thematisiert.

In Abstimmung mit den Fraktionen (Müllkommission) wurden im Vorfeld die Rahmenbedingungen zur Umsetzung diskutiert, um dann die Ergebnisse des neu ausgearbeiteten Abfallwirtschaftskonzeptes im Betriebsausschuss am 10.04.2013 vorzustellen (GD 117/13). Bei dem neuen Gebührensystem werden (neben der bereits bestehenden Grundgebühr) die Gebühren von der Leerungshäufigkeit abhängig gemacht. Die Zählung der Entleerungsvorgänge erfolgt elektronisch durch einen am Behälter installierten Chip (Ident-System). Die Benutzungspflichtigen entscheiden somit selbst, entsprechend der Bereitstellung des Behälters, wie viele Leerungen sie benötigen und bezahlen.

Ziele des neuen Systems sind die Stärkung der Benutzerakzeptanz, die Verringerung der Müllmengen, höchst mögliche Gebührengerechtigkeit, individuelle Entscheidungsfreiheit mit Motivation über die Kosten und künftig günstigen Abfallgebühren.

Aufgrund des für die Einführung des neuen Gebührensystems zum 01.01.2014 eng bemessenen Zeitplanes, der Komplexität der Materie und einer massiven frühzeitigen Öffentlichkeitskampagne, bei der bereits mit aktuellen Gebührensätzen die Ulmer Bürgerschaft informiert werden sollte, wurde die Gebührenkalkulation 2014 zeitlich vorgezogen und im Betriebsausschuss bereits im Frühjahr dieses Jahres vorgestellt und, in Anlehnung an die Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes, durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.05.2013 beschlossen (GD 118/13).

### **2. Satzung:**

Mit der Änderung des Abfuhr- und Gebührensystems sind auch umfangreiche Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vorzunehmen. Der besseren Übersichtlichkeit wegen ist mit der Anlage 2 eine entsprechende Synopse zum Vergleich der bisherigen mit den neuen Satzungsregelungen beigelegt.

Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

#### **2.1. Bereitstellen der Abfälle (§ 8, § 12 Absatz 4)**

Im Hinblick auf den Wechsel der Eigentumsverhältnisse - die Stadt stellt zukünftig neben den Biomüll- und Papiertonnen auch die Restmüllbehälter - ist die Verantwortlichkeit des Benutzers im Umgang mit den Abfallbehältern näher definiert. Neben der schonenden Behandlung werden, um insbesondere durch Überfüllung verursachte Schäden an den Abfallbehältern zu vermeiden, nunmehr auch deren Höchstgewichte festgelegt.

## **2.2. Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft (§ 12 )**

Das bisherige Angebot an zugelassenen Abfallbehältern wird im Absatz 1 bedarfsgerecht an das neue Abfuhrsystem angepasst: Ersatz des bisherigen 35-l-Rundgefäßes durch den neuen 40-l-Müllgroßbehälter (MGB) und Wegfall des 500-l-MGB mangels Nachfrage.

Entsprechend Absatz 2 stehen zukünftig alle Abfallbehälter im Eigentum der Stadt. Des Weiteren werden die Rückgabemodalitäten neu geregelt, insbesondere die bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe der Abfallbehälter.

Absatz 3 legt die Ausstattung der Abfallbehälter mit einem elektronischen Registrierchip zur Nutzerkennung und dessen Umgang fest. Darüber hinaus stellt er die Verantwortlichkeit für die richtige Zuordnung der Bereitstellung und Leerung des Abfallbehälters in die Zuständigkeit des Benutzungspflichtigen.

In Absatz 6 werden aufgrund des neuen Abfuhrsystems die Zuordnung der Anzahl der Haushalte zu Restmüllgemeinschaften und der daraus resultierenden notwendigen und vorzuhaltenden Abfallbehälter entsprechend angepasst.

Sofern auf einem Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für einen Abfallbehälter vorhanden ist, kann zukünftig nach Absatz 11 in Ausnahmefällen eine Befreiung erteilt werden. Statt eines Abfallbehälters ist dann eine entsprechende Anzahl von Restmüllsäcken zu verwenden (s. auch § 24 Abs. 1 Nr. 1 AbfWS).

## **2.3. Abfuhr von Abfällen (§ 13)**

Absatz 2 regelt durch elektronische Registrierung (Chip) die Zuordnung sowohl der Abfallbehälter als auch die Anzahl der individuellen Leerungen zu den jeweiligen Nutzern.

In Absatz 3 wird ergänzt, dass grundsätzlich alle Abfallbehälter, die sich am jeweiligen Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden - insbesondere am Straßenrand oder Gehweg vorhandene Behälter - als zur Abfuhr bereitgestellt gelten und somit von der öffentlichen Müllabfuhr gebührenpflichtig geleert werden. Nicht zu leerende Abfallbehälter sind von den Benutzungspflichtigen besonders zu kennzeichnen.

## **2.4. Sonderabfuhr (§ 14)**

Zur besseren Planbarkeit und technischen Umsetzung der Sonderabfuhr von Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte oder Grünabfälle sind in den Absätzen 1 und 4 jeweils Mengengrenzungen von 2 m<sup>3</sup> neu aufgenommen worden.

## **2.5. Behältergebühren, Leerungs- und andere Leistungsgebühren (§ 24)**

In Absatz 1 sind die aus der Gebührenkalkulation entwickelten und bereits vom Gemeinderat mit der GD 118/13 beschlossenen Leerungsgebühren jeweils für Haus- und Biomüll redaktionell eingearbeitet. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ist hier die Anzahl von 12 Pflichtleerungen je Kalenderjahr und je Müllfraktion vorgeschrieben. Neu ist auch die Gebührenpflicht bei der Befreiung von der Müllbehälternutzung (§ 12 Abs. 11 AbfWS).

Mit Absatz 2 wird die Gebühr für den Tausch oder die Zusatzstellung von Abfallbehältern, sofern dies auf besondere Veranlassung des Benutzungspflichtigen geschieht, neu eingeführt. Keine Tauschgebühr wird bei der Erstausrüstung, Abmeldung oder Austausch von beschädigten Behältern erhoben.

## **2.6. Beginn/Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebührenschild (§ 26)**

Aufgrund der Belange des neuen Abfuhr- und Gebührensysterns sind der Beginn und das Ende des Benutzungsverhältnisses in Absatz 1 entsprechend angepasst.

Darauf aufbauend enthält Absatz 3 systembedingt neue Regelungen zum Beginn und Ende der Gebührenschild. Des Weiteren ist darin festgelegt, dass für die Leerungsgebühren für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben werden. Im Regelfall entsprechen diese der Zahl der Leerungen im Vorjahr, mindestens jedoch für 12 Pflichtleerungen. Eine Ausnahme bei den Vorauszahlungen bildet hierbei das Einführungsjahr 2014. Hier werden dem Benutzungspflichtigen bei im Jahr 2013 in Anspruch genommener 4-wöchentlicher Restmüllabfuhr 12 Leerungen als Vorauszahlungen und bei im Jahr 2013 in Anspruch genommener 14-täglichen Rest- und Biomüllabfuhr jeweils 24 Leerungen als Vorauszahlungen zugrunde gelegt. Ziel dieser Regelung ist, die Abrechnung im Folgejahr zu harmonisieren.

### **3. Beschluss:**

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 1 zu dieser GD) zu beschließen.